

General-Anzeiger



für Halle und den Saalkreis.

Wöchentliche Gratisbeilagen:

„Der Bauernfreund“ und „Aikeriki am Saalestrand“.

Halle'sches Tageblatt.

Halle'sche neueste Nachrichten.

Abonnement 50 Pf. pro Monat frei in's Haus.
 Durch die Post unter Nr. 2887 Mt. 1.50 pro Quart. ev. Postfrei.
 Anzeigenpreis pro 5 Sp. 20 Pf. ev. 15 Pf.; auswärts: 25 Pf.
 10 Sp. 30 Pf.; 15 Sp. 45 Pf.; 20 Sp. 60 Pf.; 25 Sp. 75 Pf.; 30 Sp. 90 Pf.; 35 Sp. 105 Pf.; 40 Sp. 120 Pf.; 45 Sp. 135 Pf.; 50 Sp. 150 Pf.; 55 Sp. 165 Pf.; 60 Sp. 180 Pf.; 65 Sp. 195 Pf.; 70 Sp. 210 Pf.; 75 Sp. 225 Pf.; 80 Sp. 240 Pf.; 85 Sp. 255 Pf.; 90 Sp. 270 Pf.; 95 Sp. 285 Pf.; 100 Sp. 300 Pf.; 105 Sp. 315 Pf.; 110 Sp. 330 Pf.; 115 Sp. 345 Pf.; 120 Sp. 360 Pf.; 125 Sp. 375 Pf.; 130 Sp. 390 Pf.; 135 Sp. 405 Pf.; 140 Sp. 420 Pf.; 145 Sp. 435 Pf.; 150 Sp. 450 Pf.; 155 Sp. 465 Pf.; 160 Sp. 480 Pf.; 165 Sp. 495 Pf.; 170 Sp. 510 Pf.; 175 Sp. 525 Pf.; 180 Sp. 540 Pf.; 185 Sp. 555 Pf.; 190 Sp. 570 Pf.; 195 Sp. 585 Pf.; 200 Sp. 600 Pf.; 205 Sp. 615 Pf.; 210 Sp. 630 Pf.; 215 Sp. 645 Pf.; 220 Sp. 660 Pf.; 225 Sp. 675 Pf.; 230 Sp. 690 Pf.; 235 Sp. 705 Pf.; 240 Sp. 720 Pf.; 245 Sp. 735 Pf.; 250 Sp. 750 Pf.; 255 Sp. 765 Pf.; 260 Sp. 780 Pf.; 265 Sp. 795 Pf.; 270 Sp. 810 Pf.; 275 Sp. 825 Pf.; 280 Sp. 840 Pf.; 285 Sp. 855 Pf.; 290 Sp. 870 Pf.; 295 Sp. 885 Pf.; 300 Sp. 900 Pf.; 305 Sp. 915 Pf.; 310 Sp. 930 Pf.; 315 Sp. 945 Pf.; 320 Sp. 960 Pf.; 325 Sp. 975 Pf.; 330 Sp. 990 Pf.; 335 Sp. 1005 Pf.; 340 Sp. 1020 Pf.; 345 Sp. 1035 Pf.; 350 Sp. 1050 Pf.; 355 Sp. 1065 Pf.; 360 Sp. 1080 Pf.; 365 Sp. 1095 Pf.; 370 Sp. 1110 Pf.; 375 Sp. 1125 Pf.; 380 Sp. 1140 Pf.; 385 Sp. 1155 Pf.; 390 Sp. 1170 Pf.; 395 Sp. 1185 Pf.; 400 Sp. 1200 Pf.; 405 Sp. 1215 Pf.; 410 Sp. 1230 Pf.; 415 Sp. 1245 Pf.; 420 Sp. 1260 Pf.; 425 Sp. 1275 Pf.; 430 Sp. 1290 Pf.; 435 Sp. 1305 Pf.; 440 Sp. 1320 Pf.; 445 Sp. 1335 Pf.; 450 Sp. 1350 Pf.; 455 Sp. 1365 Pf.; 460 Sp. 1380 Pf.; 465 Sp. 1395 Pf.; 470 Sp. 1410 Pf.; 475 Sp. 1425 Pf.; 480 Sp. 1440 Pf.; 485 Sp. 1455 Pf.; 490 Sp. 1470 Pf.; 495 Sp. 1485 Pf.; 500 Sp. 1500 Pf.; 505 Sp. 1515 Pf.; 510 Sp. 1530 Pf.; 515 Sp. 1545 Pf.; 520 Sp. 1560 Pf.; 525 Sp. 1575 Pf.; 530 Sp. 1590 Pf.; 535 Sp. 1605 Pf.; 540 Sp. 1620 Pf.; 545 Sp. 1635 Pf.; 550 Sp. 1650 Pf.; 555 Sp. 1665 Pf.; 560 Sp. 1680 Pf.; 565 Sp. 1695 Pf.; 570 Sp. 1710 Pf.; 575 Sp. 1725 Pf.; 580 Sp. 1740 Pf.; 585 Sp. 1755 Pf.; 590 Sp. 1770 Pf.; 595 Sp. 1785 Pf.; 600 Sp. 1800 Pf.; 605 Sp. 1815 Pf.; 610 Sp. 1830 Pf.; 615 Sp. 1845 Pf.; 620 Sp. 1860 Pf.; 625 Sp. 1875 Pf.; 630 Sp. 1890 Pf.; 635 Sp. 1905 Pf.; 640 Sp. 1920 Pf.; 645 Sp. 1935 Pf.; 650 Sp. 1950 Pf.; 655 Sp. 1965 Pf.; 660 Sp. 1980 Pf.; 665 Sp. 1995 Pf.; 670 Sp. 2010 Pf.; 675 Sp. 2025 Pf.; 680 Sp. 2040 Pf.; 685 Sp. 2055 Pf.; 690 Sp. 2070 Pf.; 695 Sp. 2085 Pf.; 700 Sp. 2100 Pf.; 705 Sp. 2115 Pf.; 710 Sp. 2130 Pf.; 715 Sp. 2145 Pf.; 720 Sp. 2160 Pf.; 725 Sp. 2175 Pf.; 730 Sp. 2190 Pf.; 735 Sp. 2205 Pf.; 740 Sp. 2220 Pf.; 745 Sp. 2235 Pf.; 750 Sp. 2250 Pf.; 755 Sp. 2265 Pf.; 760 Sp. 2280 Pf.; 765 Sp. 2295 Pf.; 770 Sp. 2310 Pf.; 775 Sp. 2325 Pf.; 780 Sp. 2340 Pf.; 785 Sp. 2355 Pf.; 790 Sp. 2370 Pf.; 795 Sp. 2385 Pf.; 800 Sp. 2400 Pf.; 805 Sp. 2415 Pf.; 810 Sp. 2430 Pf.; 815 Sp. 2445 Pf.; 820 Sp. 2460 Pf.; 825 Sp. 2475 Pf.; 830 Sp. 2490 Pf.; 835 Sp. 2505 Pf.; 840 Sp. 2520 Pf.; 845 Sp. 2535 Pf.; 850 Sp. 2550 Pf.; 855 Sp. 2565 Pf.; 860 Sp. 2580 Pf.; 865 Sp. 2595 Pf.; 870 Sp. 2610 Pf.; 875 Sp. 2625 Pf.; 880 Sp. 2640 Pf.; 885 Sp. 2655 Pf.; 890 Sp. 2670 Pf.; 895 Sp. 2685 Pf.; 900 Sp. 2700 Pf.; 905 Sp. 2715 Pf.; 910 Sp. 2730 Pf.; 915 Sp. 2745 Pf.; 920 Sp. 2760 Pf.; 925 Sp. 2775 Pf.; 930 Sp. 2790 Pf.; 935 Sp. 2805 Pf.; 940 Sp. 2820 Pf.; 945 Sp. 2835 Pf.; 950 Sp. 2850 Pf.; 955 Sp. 2865 Pf.; 960 Sp. 2880 Pf.; 965 Sp. 2895 Pf.; 970 Sp. 2910 Pf.; 975 Sp. 2925 Pf.; 980 Sp. 2940 Pf.; 985 Sp. 2955 Pf.; 990 Sp. 2970 Pf.; 995 Sp. 2985 Pf.; 1000 Sp. 3000 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich:
 Verleger: Hermann Voigt, Halle a. S., Poststr. 11.
 Druck: Hermann Voigt, Halle a. S., Poststr. 11.
 Für die Redaktion verantwortlich:
 Verleger: Hermann Voigt, Halle a. S., Poststr. 11.
 Druck: Hermann Voigt, Halle a. S., Poststr. 11.

Amtlliches Verordnungsblatt des Magistrats zu Halle a. S.

Verbreitungsbezirk: Stadt Halle a. S., Gröbichenstein, sowie sämtliche Ortsteile des Saalkreises, der Kreise: Bitterfeld, Delitzsch, Erfurt, Mansfelder Gebirgs- und Zeche, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Weißenfels, ferner andere abtrotzte Orte der Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, insgesammt gegen 1000 Ortsteile mit 112 eigenen Filialen.

Die heutige Nummer umfasst 18 Seiten.

Abonnements

auf den
General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis
 für den Monat Oktober
 werden von den Expeditionen und sämtlichen Filialen
 zum Preis von **50 Pfg.** entgegengenommen.

Der „General-Anzeiger“ hat nachweislich
 die größte Abonnentenzahl von allen in
 Halle erscheinenden Blättern.

* Was in der Welt vorgeht.

Halle, 5. Oktober.

Der Herbstwind weht über die Stoppelfelder, die Sonne wird durch dunstige Wolken verhüllt, der Regen prasselt herab, die bunten Blätter fallen, wie erntet, zur Erde, der Sommer ist hin, er, der uns noch bis Anfangs dieser Woche die herrlichsten Tage schenkte, das ist schon, als wollten die goldenen Strahlen sich auf ewig mit der Mutter Erde verbinden. Am 1. der Herbst in Wahrheit da, nicht nur nach den Angaben des Kalendermanns. Absonderliche Bewandlung durchdringt unsere Seele, wenn wir im ewigen Kreislauf der Dinge wahrnehmen, wie die Tage loszuziehen langsam das goldene Licht, um rauhen Winden und unfreundlicher Witterung das Geld zu räumen. Von den majestätischen Bergeshöhen steigen sie nun herab über die naturrohen Erdenspitzen, um sich im geschäftigen Thal eine traumatische Stätte für die kommenden Tage zu bereiten, und wer noch als Nachzügler in der Sommerfrische zurückgeblieben ist, eilt so schnell als möglich dem heimathlichen Herde zu.

Minister und andere Staatsmänner kehren allgemach zurück, und in nächster Woche werden in Berlin sowohl die Mitglieder des Bundesraths, wie die Minister bei einander sein. Das ist dann der Anfang zur politischen Winterkampagne. Was dieselbe uns bringen wird — wer vermöchte es voraus zu sagen? Es scheint noch wenige Wochen, so wird es ein Jahr sein, daß der Reichspräsident Caprivi seinen Platz verlassen mußte, aber wer behauptete wollte, seitdem seien andere ähnlichen Verhältnisse beherrschend und vor allen Dingen harter geworden, der würde diese Behauptung zu bewiesen schwerlich imstande sein. Niemand weiß, wohin der neue Kurs führt, und jeder Tag, je jede Stunde kann eine Ueberstimmung bringen, die von den wichtigsten Folgen für unser gekanntes politisches Leben begleitet ist.

Wenn der Reichstag zusammen tritt, ist noch nicht bekannt, es heißt, Mitte November. Obwoh wenig ist bisher bekannt, welche Gelegenheiten seiner harten. Nur scheint man bestimmt annehmen zu dürfen, daß ihm weder ein neues Ausnahmegesetz,

noch eine neue Steueranlage größeren Stills unterbreitet werden sollen. Man muß davon ausgehen, daß es nach der augenblicklichen innerpolitischen Lage für die Regierung keineswegs ratsam wäre, den Reichstag aufzulösen, so leicht man die Verhörungen auch dafür eintreten. Daß aber der Reichstag in seiner jetzigen Zusammenlegung für ein Ausnahme oder ein neues Steuerrecht zu haben wäre, ist höchstbedingungs nicht anzunehmen. Die Regierung würde sich also vorzuschieben, wollte sie wirklich mit solchen Vorlagen kommen, wiederum einen Denk haben, wenn ihr schweblich gedient sein kann. Es heißt nun, den Reichstag solle in erster Linie das bürgerliche Gesetzbuch vorgelegt werden. Die Nachricht klingt durchaus nachtheilich, und man darf wohl hoffen, daß wenn diese wichtige Vorlage an den Reichstag gelangt, er dieselbe mit gleicher Gründlichkeit, Sachkenntnis und Schnelligkeit zu Ende führen wird, wie vor 15 Jahren die Justizgesetze, welche sich im Großen und Ganzen in der Praxis bewährt haben.

Von Hammerstein und Stöcker haben die Zeitungen noch immer viel zu berichten gehabt. Allerdings hängt das Interesse an zu erlöschen. Man weiß, daß Hammerstein sich schwerer Zeitleist schuldig gemacht hat, die ihn für alle Zeiten unweiglich gemacht haben und man weiß, daß Stöcker außer Stande ist, sich von dem Vorwurf zu reinigen, daß er betreibt gewesen ist, Zwiesracht zwischen dem Kaiser und dem Fürsten Bismarck zu läsen. Die ausstehenden Nachforschungsberichte, die Stöcker in der Presse unternehmen, finden beim Publikum nur wenig Beachtung, und sie machen einen um so unangenehmer Eindruck, als er auf den Kernpunkt der Sache niemals eingeht. Interessant ist ein Vergleich der Auslassungen der „Hamb. Nachr.“ mit denen des „Vorwärts“ über die persönliche Bekanntschaft des Fürsten Bismarck und Hammerstein's. Das entgegenstehende Wort hatte letzter Tage geschrieben, „es fehlte jede persönliche Beziehung oder auch nur Bekanntschaft zwischen dem Fürsten Bismarck und Hammerstein aus früheren Zeiten.“ Nach dem „Vorwärts“ hat in dessen Hammerstein am 5. November 1888 in Stolp eine Rede gehalten, worin er mittheilt, der Reichspräsident habe ihn 1881 nach Berlin berufen und dort 2 Tage lang über wichtige politische Dinge mit ihm unterhandelt. Es liegt also zwischen den Auslassungen beider Blätter ein offenkundiger Widerspruch vor, der vielleicht in nächster Zeit durch die „Hamb. Nachr.“ eine Aufklärung erfahren wird.

sich ziehen werden. Von Wichtigkeit bleibt, ob sich die eine oder andere Großmacht einmischen wird.

In Oesterreich ist nunmehr das Ministerium Walden an's Ruder gekommen, dem man im Großen und Ganzen Vertrauen entgegen bringt. In Wien haben die Anticimiben bei der Zusammenlegung des Gemeinderathes die Zweidrittel-Majorität erlangt. Daß ihr Anspüngen, Dr. Ueget, zum Bürgermeister von Wien gewählt werden wird, dürfte nach einem Zweifel unterliegen.

Die Franzosen machen auf Madagaskar schlechte Geschäfte, trotzdem sie jetzt wohl im Besitze der Hauptstadt Tananarivo sein dürften. Wie die Dinge weiter gehen wird, darüber sind sich die Franzosen wohl selbst noch nicht klar. Interessant ist, daß man infolge des letzten Zusammenstoßes mit dem Japonais Erwas über die Wirkung der Melintigranaten erfahren hat, freilich nicht Viel. Danach sollen diese Pulvergeschosse überhaupt keine Berührung angerichtet haben. Möglich ist, daß ich, und es wäre recht wünschenswert, daß bald noch Näheres über die Wirkung dieser Granaten bekannt würde.

China hat sich sowohl Deutschland, als England gegenüber bereit erklärt, für die vorzunehmenden Verhandlungen der Christen Genehmigung zu gewähren. Einweisen können mithin die Dinge in Ordnung kommen zu sollen, im Uebrigen bleibt aber die Weiterentwicklung der Verhältnisse in China, wie in Ostasien überhaupt, ein großes Fragezeichen.

Politische Uebersicht. Deutsches Reich.

Berlin, 4. Oktober. (Sohnnachrichten) Der Kaiser genehmt heute Abend Resolution zu verlesen und gegen 9 1/2 Uhr von Deutschen mittelst Seebendeseges die Meile nach Hubertus-Hof anzutreten. Die Ankunft in Oberwalde dürfte morgen Vormittag kurz nach 10 Uhr erfolgen, wo sich der Kaiser gemeinschaftlich mit der Kaiserin zu Wagen nach Hubertus-Hof begeben wird. — Aus Erfurt, 4. d. Mts. wird berichtet: Der Kaiser traf heute Abend um 9 Uhr unter begleiteter Anwesenheit des Hofmarschalls hier ein und setzte alsbald die Meile nach Hubertus-Hof fort.

(Uebersicht u. Molkte.) Der dem Jaren in Petersburg ein Handbroschen und Gemälde des Kaisers Wilhelm überreichte, hat heute die Maßregeln nach Deutschland angetreten. Der Uebersicht bringt ein eigenhändiges Antwortschreiben des Jaren für den Kaiser mit.

(Von Prof. Dr. Drecher) geht der Nordd. Allg. Ztg. nachstehende Erwiderung zur Veröffentlichung zu: „Ueber die „Erklärung“ des Herrn Poppe'schen a. Z. 2. Folger in Nr. 232 des „Voll“ habe ich Folgendes zu erwidern: Ich bin bereit, der Aufforderung des Herrn Poppe'schen a. Z. zu geneigen, die Thatsachen anzugeben, auf welche sich mein Artikel über ihn stützt. Ich werde gern vor Gericht Rede stehen. Dann kann er mir ja auch die nöthige Erklärung zu der Behauptung geben, daß ich „zu den Anklagen, die eine ehrlose Presse“ gegen ihn richtete, „auch meinen Beitrag“ geliefert habe. Seine wiederholten Ständeleien auf meinen Stand als Lehrer, offenbar um dieselbe und

Die schöne Sünderin.

Ein Roman aus Halle's jüngster Vergangenheit.

1. Kapitel. Sabbath.

Die jüdische Gemeinde der alten Halleschen Stadt Halle vereint die Synagoge. Unter den Männern, welche aus dem Tempel traten, befand sich auch der Kaufmann M., welchem man schon längere Zeit nachsagte, daß er nur noch den Schein zu wahren jüde, sowohl in Bezug auf seine religiösen Ansichten, als auf seine Vermögensverhältnisse. Man war argwöhnisch geworden. Nur wenige Worte der Begrüßung wechselte er mit jedem und entfernte sich dann, verbindlich da- und vorhin grüßend.

Als er in die nächste Straße eingewandt war und sich nicht mehr beobachtet wußte, wurde jene Thüraler füllter, seine Gaitung mied, sein Gang schleppend.

In dem elegant eingerichteten ersten Stockwerk eines Hauses der oberen Steinstraße erwartete man ihn bereits ungeduldig. Auf dem reich gedeckten Tisch standen Sabbathgüsse und Sabbathpfeife. Trotz ihrer 36 Jahre gehörte Sarah zu den schönsten Frauen. Flammende schwarze Augen, goldbraunes Haar und ein sinnlich-reizender Mund machten das etwas wilde Gesicht unendlich anziehend und wenn sie, stets in der tabellofen Toilette einer vornehmen Modedame, durch die Straßen der Stadt ging, folgte ihr mancher bewundernde Blick.

Heute aber war sie nicht in der richtigen Sabbathstimmung. Nicht fiberhätiger Erregung wanderte sie auf und ab. Sie zögnete, hatte ein Geheimniß vor ihr, das wußte sie schon längst, und der Gedanke, daß er ihrer überdrüssig geworden sei und sie vielleicht gar betrogen könne, trieb ihr das Blut zu dem heftig pochenden Herzen und in die Wangen.

Endlich, endlich! — Er kam! — Sie floh ihm entgegen und zog ihn neben sich auf den Divan nieder. „Wo wartest Du? Zu einer Ewigkeit ist mir diese Stunde geworden“, begann sie, die bunten, gleichsam gluthvertheilten Augen zu dem Schwelgen erhehend. „Ich weiß nicht, was aus mir werden sollte, wenn ich Dich länger entbehren müßte. Was ist Dir? Du bist seit einiger Zeit so seltsam — so verändert und läßt Dich förmlich jedes Wort abringen. Hast Du denn ganz vergessen, wie es früher zwischen uns war? Wie Du gar nicht ohne mich leben konntest? Hast Du vergessen, mit welcher Sehnsucht Du mich einig an Deine Brust riffst, wie um mich festzuhalten für alle Ewigkeit? Ach, es war so süß, so süß! War ich nun nicht mehr schön genug, vermag ich Dir kein Glück mehr zu geben?“

„Doch, doch! Du bist ein wundervolles Weib“, erwiderte er, einen lächelnden Blick auf ihren weichen, heißen Mund werfend, „aber die Welt ist kein Wunscher, in welchem man sich niemals endenden Liebesvisionen hingeben kann, und das Leben rüttelt uns oft recht rauh aus goldenen Träumen auf.“

Ein Ausdruck der Enttäuschung verbreitete sich über ihr Gesicht. „Ich erwartete eine andere Antwort“, sagte sie, während Thränen in ihren Augen stürzten. „Was steht zwischen uns? Ach, was ist es endlich wieder?“

Er warde der Erwiderung überhoben, drei allerliebste Mädchen von 11, 10 und 6 Jahren sprangen in's Zimmer. Milla, die älteste, warf sich ungerührt in seine Arme. Sie schien das leidenschaftliche Temperament der Mutter zu besitzen und gleich ihr auch. Das waren dieselben wie Diamanten schimmernden Augen, dieselben Blöge, aber in die etwas niedere Stimmliche Lippen, welches, fränses Haar. Ruth, zart, blond und schüchtern, bildete den lieblichsten Gegenpart zu ihr und Betty sah mit ihrem runden rosigem Gesichtchen wie ein Anter aus.

Auch das fröhliche Durcheinander der Kinderstimmen ver-

mechte Siegmund R. nicht aufzuheben. Er blieb wortlos und zerstreut selbst dann, als Sarah die Mädchen fort geschickt hatte und nun, traut an ihn gekümmert, wiederholt sein Glas füllte. Alles athmete Gluth, Leidenschaft, Lebenslust in ihr. Ihre eigene heiße Seele hätte sie dem Mann einhändigen mögen, der unempfindlich gegen eine Zärtlichkeit schien, die mit dem Schmerz und Zweifel wuch.

„Er klingelzug ertönte.“

„Wir bekommen Gäste“, sagte Sarah.

„Er fürchte die Stür.“ „Gerade heute sind sie mir unwillkommen.“

„Auch mir. Doch an diesem Abend darf keiner abgewiesen werden.“

„So sage, ich sei krank.“

Ehe sie antworten konnte, hatte er das Zimmer verlassen. Sein Kopf kam herein, nur ein Brief war gebracht worden. Frau R. ... erbrach ihn, las — fuhr sich mit der Hand über die Augen, als könne sie nicht klar sehen, las wieder und holte endlich das Schreiben entgegen. Wie Eichen schloffen sich die weißen Finger um das letzte hüftende Papier. Das schöne Gesicht erhellte plötzlich ganz blutler und jaft entsetzt. So stand sie, die Lippen so fest zusammen gepreßt, daß zwei schwarze, tiefenstehende Linien sich längs der Mundwinkel hinziehen, auch dann noch da, als Siegmund wieder einztrat.

„Es ist also Niemand gekommen?“ fragte er.

„Nein, Niemand.“

„Warum hast Du mich nicht gerufen?“

Ein schlauer Blick begegnete dem feintgen.

„Du wirst Dich ja wohl nicht nach mir gelehnt haben.“

„Was soll diese Empfindlichkeit?“

„Findest Du sie so unbedeutend? Ich empfing Dich mit offenen Armen und bot Dir das Beste dar, was ich zu bieten hatte. Mit eigenen Händen schmückte ich Tisch und Stühle, welche Teppiche ließ ich über Dwan und Boden breiten, feinen

mit herbeiziehen, kom ich in Herrn Zöllner's eigener Zurecht kommen. "Minder Noth" ist mir täglich kein; nur weil ich wegen des Ausbruchs meiner Lebererkrankung in der bekannten Weise nicht so angegriffen wurde, so ist mich genügt, Dinge zur Sprache zu bringen, aber die ich 10 Jahre hindurch rüchtholl geschwiegen habe. Wieder."

— (Ueber den Gesundheitszustand des Fürsten Bismarck) wird der "Magd. Abendz." aus seiner Umgebung geschrieben, daß er fortwährend durchaus zufriedenhell sei. Der Fürst macht täglich Spazierfahrten und Ausgänge in den Park, legiere jedoch nur meist kurz, da sich jetzt doch wieder als für die Müdigkeit bei dem großen Manne einstellt. Nur genügt er so fern sich wie stets.

— (Der Pariser Correspondent Graf Münster) hat seinen Commercialclub in Honburg v. d. S. beendet und ist auf seinen Posten zurückgekehrt.

Die internationalen Verhandlungen über eine gleichmäßige Besteuerung und höhere Abschaffung der Zuckersubventionen dauern dem Vernehmen der "Mag. Ztg." nach zwischen den Ländern. Die solche Brücken zahlen, fort, und die Hoffnung, zu einer positiven Ergebnis zu gelangen, wird um so weniger aufgegeben, da alle beteiligten Staaten, insbesondere auch Frankreich, in ihrer Finanzlage einen Antriebs haben, auf die Beilegung der Brücken hinzuwirken. Was bekannt, war zuerst zwischen dem deutschen Reich und Österreich-Ungarn eine Vorverhandlung eingeleitet worden; obsona hat das Wiener Kabinett die Führung der Verhandlungen mit der französischen Regierung übernommen, die nicht ausser Acht zu lassen.

— (Der Bundesrat) tritt erst nächste Woche zusammen; er dürfte bei seinem Zusammentritt einige Entschlüsse vorfinden.

— (Das Eingangsamt des Berliner Gewerbevereins) hat eine grundrühliche wichtige Entscheidung gefasst. Die "West. Ztg." wieder darüber: Die Vergolder sind mit ihrem Verlangen der Festsetzung eines Mindestlohnes von dem Eingangsamt des Berliner Gewerbevereins, das zur Vermittlung zwischen den streitenden Theilen angerechnet war, abgewiesen worden. Die Entscheidung des Eingangsamtes lautet: Die Vergolder sind als Teilnehmer nach einem Mindestlohn von 21 Mk. wird für unangebracht erklärt. Der Hauptgrund dafür ist, daß im Allgemeinen die Festsetzung eines Mindestlohnes gegen die Natur des Arbeitsvertrages verstoßt; der Arbeitsvertrag soll Gegenstand freier Vereinbarung sein. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Arbeitgeber bei der Einsetzung eines Mindestlohnes sich große der Schwierigkeiten, fronen und sonst leistungsfähigen Arbeiter zu beschäftigen, machen würden. Die Vertreter der Fabrikanten gaben die Erklärung ab, daß sie die Zustimmung der Ausführenden nicht anerkennen und nur mit ihren eigenen Vertretern über die Aufhebung der Accordhöhe verhandeln wollen.

— (Vertraulich über den Verlauf der deutschen Missionen) in Weilmünster erklärt die "Post", daß die deutsche Regierung auf die Vorstellungen des deutschen Gesandten in Bezug die Verbringung der Schulden, sowie Schenkungen zugestimmt und einen Provinzialgeneral mit Tuppen zur Wiederherstellung der Ordnung nach dem genannten Orte entsandt hat.

— (Der Geschäftsbericht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika) ist beendet. Das Rechnungsjahr stellt eine Wendung vom Weßeren seit durch Verschärfung der Verhältnisse. Eine angemessene Entschädigung für die durch die Veräußerung des eingetragenen Gebietes ist seitens der Regierung in Aussicht gestellt. Der Bericht der Kolonialgesellschaft hat sich nicht unbedeutend vermehrt. Von dem Grund und Boden in der Nähe der Zambesi-Mündung ist Wechere verkauft und verpackt worden; der Verkauf von Casuarinabäumen ist zum Glück gebekannt worden. Das Rechnungsjahr 1894/95 schließt mit einem Gewinn von 10886 Mark ab, wodurch der Schuldsatz auf 272759 Mark verringert wird.

— (Hessau, 4. October.) Die "Leipz. Meisen" schreiben: Der Hauptagitor der Sozialdemokraten, der auch in Leipzig bekannte Schriftsteller Paul Zedler, hat sich mehrere Unterhaltungen mit dem Reichstag gemacht. Er hat die zur Unterhaltung der vertheilten kleineren Belegten eingegangenen Gelder, sowie die unter der Aufsicht der Reichsregierung übergebenen Beschlüssen unterzogen. Auch steht ein großer Theil des Reichthums. Die für die Familie des so langwierig freigesprochenen verurtheilten Menschen Jesus eingegangenen Liebesgaben sind ebenfalls zum größten Theil von ihm verarmt worden.

— (Gera, 4. October.) Bei den Landtags-Stichwahlen siegen die Vereinigten mit Hilfe der Nationalliberalen.

— (München, 4. October.) Bei der heute stattgefundenen Landtagswahl im 7. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Gumbinnen wurden alle 222 abgegebenen Stimmen auf den konservativen Kandidaten v. Wiederstein.

Wenn aus dem Meiler hören. Bedient und unbedient habe ich Dich wie eine Sklavine über Herrn und Bedienter. Alles das ist ein zärtliches Wort, für eine beglückende Besetzung. — Aber Du bleibst kalt, hinter, ungerührt von so viel Liebe. — Warum sollte ich Dich also rufen? —

"Dieser Zug" — Du bist in wenig Minuten eine Andere geworden."

"Und Du hast Dich seit Jahren schon verändert. Ich wollte es nur nicht glauben, wollte mich selbst belügen. Aber was ist es? — Endlich kommt doch einer und reißt die Binde, die man sich selbst aus Angst und demüthiger Liebe um die Augen legt, in Fetzen. — Und dann vertritt man mit dem Muthen an das Bewußte auch den eigenen Halt und alles alles wankt und stürzt zusammen. Nur das Leid bleibt, und aus den Trümmern des zerstörten Glückes erheben sich zwei häßliche, hochwüchsige Gestalten: die Sünde und der Betrug."

— Er hatte sie an. Das schon liebetwankende Weib hatte sich jetzt in eine Madone verwandelt. Aus ihren Augen sprühte lebensschillernde Zorn, die Brust wogte heftig unter der Erde, welche die kuppigen Formen des reizend körpers umhüllte. "Du hast schiedst an mir gehandelt, hast mich betrogen, Siegrund."

"Was fällt Dir ein? — Du hast es gethan."

"Weißt Du kommst mit erbärmlich vor Wenn Du mich, die ihre Seele für Dich geopfert hätte, zu verathen wägest, so habe doch wenigstens den Muth, es einzugehen!"

Da lies."

Die kleine, transpant zusammengepreßte Hand öffnete sich und schiederte das zerfetzte Papier an den Tisch.

— Er entfaltete es. — Ja, da wohl freilich kein Zeugnis mehr. Sarah's Vater, ein in kümmerlicher Beschäftigung lebender, aber als strengrecht geachteter Mann, enthielt schonungslos, was seinem Kinde bisher verschwiegen geblieben war. Er trat

— (Fortnum, 4. October.) Für die bevorstehende Reichstagswahl fordert die "Vorgänger" des Bundes der Landwirte die Bundesmitglieder an, sich für die Wahl zu enthalten, als für den nationalliberalen Wähler einzustimmen.

— (München, 4. October.) Bei der heute fortgesetzten Verhandlung im Abgeordnetenhaus über die Anträge von Dr. Schäbler betreffend die Vorgänge in Fuchsmühl sprachen nachherdem der Vorsitzende des Ministeriales v. Graßhoff und die Minister v. Feilitzky, v. Meißel, v. Aich und v. Gersond. Minister v. Gersond erklärte, man könne das Ministerium für die Handlungen unangehöriger Organe von denen es nicht rechtzeitig benachrichtigt worden sei, verantwortlich machen. Wir leben in einer Reichsmonarchie, in dem die Selbsthülfe verboten und der Schutz des Privatgeheimnisses die erste Pflicht der Behörde sei. Der Reichstagmann habe pflichtgemäß gehandelt. Wenn ein Abgeordneter aus der Vermittlung des Regierungsvorstandes im Falle Stern eine Parteiloyalität der Regierung folgerte, so bewege er sich dem aus dem Staube des Ministeriales eifrigste schließliche Beheld des Unangenehmes unter Unparteilichkeit. Die Frage der Revision der beschriebenen Gesetze, damit auch des fortgesetztes, bedarf einer ersten ruhigen Prüfung, welche in Öffentlichkeit mit der Kammer vorzunehmen die Regierung bereit ist. Minister v. Feilitzky wies darauf hin, daß der Reichstagmann bis zum letzten Augenblick sein Möglichstes zur Erhaltung des Friedens gethan habe. Die Hauptschuld an dem unglücklichen Ereigniß bleibe bei seitens der Fuchsmühl geleistete Verräth.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Paris, 4. October.) In militärischen Kreisen glaubt man, die folgende Kolonne des Generals Luchesse sei in Zammarino am 30. September oder 1. October eingetroffen, die Nachricht werde aber erst am 7. oder 8. October in Paris eintreffen können.

— (London, 4. October.) Der "Standard" meldet aus Shanghai, das "Yi-Sung"-Zugung auf besonders Ertruden der Kaiserin-Witwe nach Peking gereist sei, mit welcher er einen umfassen Plan betreffend die Reorganisation der Verwaltung vorschlägt. Eine hervorragender Gesichtspunkt desselben sei die Verlegung der Hofburg von Peking nach einem mehr gesicherten Orte in Central-China.

— (Konstantinopel, 4. October.) Die Vernehmung, daß der Zusammentritt der Botschaft hier auf Anlaß der blutigen Vorgänge in der Straßen der Stadt eine gewissen Eindruck der Großmacht bei der Hofe zeitigen werde, wird als richtig bezeichnet. Ein solcher Schritt sei nicht befürchtet, da die Großmacht von der Versicherung Kenntnis eine Verlegung der vorhandenen Schwierigkeiten erwarten. — Staatsath Sami Bey, sowie andere hohe Beamte veranlassen am Dienstag, daß die Polizei gegen die Zusammenstellungen der Republikaner nicht einschreiten, einhalb daß die Zensur gelassen werden, in den Wohnungen zu bleiben. Die Klagen von Zensur auf Mittwoch in Istanbul und Kaffin Boko unter Theilnahme des türkischen Hofes vertheilten blutigen Ausschreitungen waren durch abenteuerliche Gerüchte von geplanten Gewaltthaten der Armenier gegen die Türken hervorgerufen worden, weshalb am 2. d. M. Nachts die größten Vorsichtsmaßregeln unter Hinzuziehung von Militär getroffen und er-

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die Erörterungen darüber veranlaßt, welchen praktischen Erfolg die Widerklage unter den gegenwärtigen Umständen haben werde. Dazu durch die "kleine Preßer": Die Klage Hammerleins ist durch einen Schriffst seines hiesigen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts zurückgenommen. Der Schriffst ist schriftlich an Frankfurt a. M. datirt und ohne jeden weiteren Inhalt. Da der Belegte einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, so kann auch in seiner Abwesenheit über die Widerklage verhandelt werden. Die Widerklage der "kleinen Preßer" ist zurückgezogen, jedoch nicht über verlor. Das Gericht tritt bei ihm suchenden Behauptung das vertheidigte Erklären des Beschuldigten, so kann das Verfahren in der Widerklage allerdings zum Stillstand kommen, bis der Beschuldigte in Haft gebracht wird. Ein Stillstand des Verfahrens könnte auch eintreten, wenn das Gericht verhandelt, das die Zahlung zur Hauptverhandlung dem Kläger in Berlin zugestimmt wird, und so lange dies nicht erfolgt ist, zur Hauptverhandlung nicht schreitet. Wenn es daher auch richtig ist, daß durch die Abwesenheit des Klägers das Verfahren in der Widerklage vielleicht länger Zeit ruhen wird, so bleibt dieselbe doch abhängig und kann so lange nicht Verjährung eingeleitet sein wird — falls fortgesetzt werden, wenn das Hinderniß geloben ist, das die Abwesenheit des Beschuldigten bildet. Die Vernehmung, daß durch die Zurücknahme der Klage die Widerklage nicht berührt wird, war also durchaus richtig.

— (Frankfurt a. M., 3. October.) Die Vertheilung, daß durch die Zurückziehung der Klage Hammerleins gegen Dr. Jäger und Herrn Z. zusammen in die Widerklage der "kleinen Preßer" nicht berührt werde, daß die

Unsere Lager sind mit allen

Neuheiten

für Herbst und Winter sortirt, und empfehlen wir in besonders reichhaltiger Auswahl:

Kleiderstoffe

mit dazu passenden Besätzen vom einfachsten bis zum hochfeinsten Genre.

Damen-Mäntel, Jackets, Kragen, Capes etc.,

ebenso

Mädchen-Mäntel und Jackets.

Unsere Confection zeichnet sich durch geschmackvolle neue Façons, gute Stoffe und tadellosen Sitz aus.

Verkauf, wie bekannt, zu billigen festen Preisen.

Jeder am Lager befindliche Gegenstand ist mit deutlicher Preisangabe versehen; dadurch wird der Einkauf sehr erleichtert und ist Jeder, auch der Nichtkenner, vor Vertheuerung geschützt.

Brummer & Benjamin,

23 Gr. Ulrichstrasse 23, Part. u. I. Etage.

Leinwaaren, Bettfedern, fertige Wäsche, Flanelle, Warp, Barchent, Normal-Unterkleider für Herren, Damen u. Kinder, Barchenthemden, Blousen, Corsets, Schürzen, Unterröcke, Möbelstoffe, Gardinen, Teppiche, Läuferzeuge etc.

Künstl. Zähne,

Ein Stück 3 Mk., leicht schmerzlos ein, Reparaturen, Kronen, Zahnoperationen führt aus
Rob. Pfandler,
Leipzigstrasse 33.

Gepök. Knochenfleisch à Pfund 20 ¢
SchinkenSchmalz à Pfund 60 ¢
F. Würstschmalz à Pfund 40 ¢
großeländ. Knochenwurst à Pfund 80 ¢
Bestener Mettwurst mit u. ohne Knoblauch à Pfd. 60 ¢
F. bayrische Sülze à Pfd. 50 ¢
W. Nietsch, Spottierant, Leipz. Str. 77, Tel. 166.

Billiger Einkauf zur Damenschneiderei im **Berl. Engros-Lager** Gr. Ulrichstr. 32. Täglich Eingang neuer Gefäße, Spiben, Gänder und Knöpfe.

Inventur-Ausverkauf

behalten sich große Vöthen: Handtücher, Tischtücher u. Servietten, einzel. Bettbezüge u. sämmtl. Wäscheartikel, sowie auch Reste u. einzel. FensterGardinen im Preise bedeutend zurückgesetzt.

Ida Böttger Nachf.,

Juh.: Ph. Zimmermann, Gr. Steinstraße 9.

F. Strauch, Meckelstrasse 21,

empfehlen täglich frisch eintreffend: Geräucherte u. marinirte Fischwaaren, geräuch. Aale, Flundern, feinste Kieler Fettschlingel, geräuch. Schellfisch, frische Bratheringe, Aalbricken, Aal in Gelee, Hering in Gelee, Delikatess-Heringe, Bismarck-Heringe, feinstes Tafelöl u. Tafelessig, besten Einnacheessig, Preiselbeeren, saure, Senf- u. Pfeffergurken, feinste Thüringer u. Braunschweiger Wurstwaaren, Franstädter Würstchen, selbstschickende Wurst, frisch u. geräuch., feinste Molkerer-Butter, Emmenthaler Käse zu billigen Preisen.

Wildhagen'sche Frauen-Industrie u. Kunstgewerbe-Schule. In der Abtheilung Kunsthandarbeit sind vom 15. October ab 4 halbe Freistellen zu belegen. Meldungen bei der Vorleserin St. Elise Gehrts-Wildhagen.

Große Betten 12 Mk. (Couchet, Interier, zwei Betten) mit gezeigten neuen Federn bei Gustav Hallig Berlin S. (Telephon 40, 41, 42) über telefon. Diese Anfertigungs-fabrik.

Zugfabrik-Verband Peter Ortmanns, Aachen. Braugs, Paletts und Hosenstoffe. - Militärische Schwere Waare. - Billigste Fabrikpreise. Muster franco.

Electrotechnisches Institut für Licht-Installationen von **Max Rohkrämer,** Geiststrasse 43.

Ausverkauf

VON **Hüten u. Mützen**, sowie **Pelzwaaren** aller Arten zu bedeutend herabgesetzten Preisen wegen Aufgabe des Geschäfts u. Wegzug von Halle. **C. F. Jacobi,** Kirchenermeister, Leipzigstr. 32.

Der hervorragenden Richtung in der Mode Rechnung tragend, bringe ich in **Costume-Sammeten** in den verschiedensten Preislagen große Farbfortimente zum Verkauf. Besonders mache ich auf eine specielle Qualität:

Sammet „Victoria“

anmerksam, welche sich durch außerordentlich reichen Seidenglanz auszeichnet und weder durch Nässe noch Druck Schaden nimmt. Hiervon verkaufe ich

die ganze Robe zu 36.— Mark

und unterhalte das denbar größte Farbfortiment darin in meiner hiesigen Verkaufsstelle.

Printed-Velvets

in türkischen und japanischen Mustern an.

Crefelder Seidenhaus E. Blankenstein

Halle a. S., Leipzigerstrasse 5 (nahe am Markt).